

# ZH\_OBERGERICHT PA240023 vom 8. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PA240023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA240023)

FR: ZH\_OBERGERICHT PA240023 du 8 octobre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PA240023 del 8 ottobre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Ausgangslage und Verfahrensverlauf

#### E. 1.1

C.\_\_\_\_\_ (fortan C.\_\_\_\_\_), geboren am tt.mm.2009, ist die Tochter von A.\_\_\_\_\_ (fortan Beschwerdeführerin oder Mutter) und von B.\_\_\_\_\_ (fortan Vater). Als sich die Eltern im Frühjahr 2023 trennten, zog C.\_\_\_\_\_ mit ihrer Mutter nach Zürich. Infolge eines Streits zwischen C.\_\_\_\_\_ und ihrer Mutter sowie deren Part-ner kam es am 14. Januar 2024 an ihrem Wohnort zu einem Polizeieinsatz (vgl. KESB-act. 48). In der Folge kam C.\_\_\_\_\_ vorübergehend bei ihrer Tante unter, bevor sie am 25. Januar 2024 in die Krisenintervention E.\_\_\_\_\_ in Zürich eintrat. Nach ihrem Austritt am 1. März 2024 aus dieser Institution infolge eines Konflikts (vgl. KESB-act. 66 und 123), wurde C.\_\_\_\_\_ am 7. März 2024 durch eine Ärztin fürsorgerisch in der IPW, Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (fortan IPW), untergebracht. Am 28. März 2024 wurde C.\_\_\_\_\_ aus der IPW zum Vater entlassen (KESB-act. 122). Bei ihrem Vater hielt sich C.\_\_\_\_\_ jedoch nur kurz auf, begab sich dann zunächst zu einer Kollegin und schliesslich vom 9. April 2024 bis 11. April 2024 noch einmal in die IPW (vgl. KESB-act. 137 und 143/3). Danach trat C.\_\_\_\_\_ in die Notaufnahme der F.\_\_\_\_\_ [Kinder- und Jugendheim] (fortan F.\_\_\_\_\_) in G.\_\_\_\_\_ über. Infolge diverser Vorfälle erfolgte am 12. Mai 2024 C.\_\_\_\_\_s Austritt aus der F.\_\_\_\_\_ (vgl. KESB-act. 143/1). Von da an wohnte C.\_\_\_\_\_ bis zu ihrer Unterbringung am 6. Juni 2024 im Jugendheim H.\_\_\_\_\_ (fortan H.\_\_\_\_\_) in I.\_\_\_\_\_ (J.\_\_\_\_\_) bei der Familie K.\_\_\_\_\_ (vgl. KESB-act. 147).

#### E. 1.2

Mit Beschluss vom 2. Mai 2024 (vgl. KESB-act. 125) ordnete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (fortan KESB) für C.\_\_\_\_\_ eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB an und bestellte ihr D.\_\_\_\_\_ als Beiständin (fortan Beiständin). Auf Antrag der Beiständin vom 31. Mai 2024 (vgl. KESB-act. 142) wurde C.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 5. Juni 2024 der KESB (vgl. KESB-act. 146) am 6. Juni 2024 im Sinne einer superprovi- sorischen Massnahme im H.\_\_\_\_\_ untergebracht. Gleichzeitig wurde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über C.\_\_\_\_\_ entzogen, die Beiständin mit dem Vollzug bzw. der Organisation dieser Anordnung sowie mit deren Begleitung

- 3 - und Überwachung etc. betraut und C.\_\_\_\_\_ für das Verfahren in Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ eine Verfahrensbeiständin bestellt.

#### E. 1.3

Die KESB bestätigte mit Beschluss vom 16. Juli 2024 (vgl. KESB-act. 241 = act. 4) nach Anhörung von C.\_\_\_\_\_ am 20. Juni 2024 (vgl. KESB-act. 175) und ihrer Eltern am 21. Juni 2024 (vgl. KESB-act. 178) diese superprovisorische Massnahmen wie folgt: "1. Die in der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für C.\_\_\_\_\_ mit Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich vom 5. Juni 2024 im Sinne einer superprovisorischen Massnahme angeordnete Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern nach Art. 310 in Verbindung mit Art. 314b ZGB und Unterbringung im Jugendheim H.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], wird bestätigt. Der Entscheid über eine Aufhebung oder Änderung dieser Unterbringung obliegt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

#### **E. 1.4**

Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 29. Juli 2024 (act. 1 bis 4) beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich (fortan Vorinstanz; Geschäft Nr. FF240151-L) Beschwerde und stellte neben prozessualen Anträgen die folgenden Rechtsbegehren: "1. In Gutheissung der Beschwerde sei Ziff. 1 des Beschlusses der KESB Stadt Zürich vom 16. Juli 2024 (Nr. 4410) aufzuheben und die Verfahrensbeteiligte umgehend in die Obhut der Beschwerdeführerin zurückzuplatzieren. 2. Eventualiter und für den Fall, dass die Wegnahme aus dem mütterlichen Haushalt als solche und die grundsätzliche Platzierung in einer Institution, nicht aber die Unterbringung im H.\_\_\_\_\_, als notwendig erachtet würde, sei die KESB zur umgehenden Neuplatzierung der Verfahrensbeteiligten anzuhalten. 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Staatskasse." Nach Durchführung der Hauptverhandlung am 7. August 2024 und Anhörung von C.\_\_\_\_\_, ihrer Eltern und ihrer Grossmutter mütterlicherseits (vgl. Prot. VI S. 5 ff.) wies die Vorinstanz die Beschwerde mit Urteil vom 14. August 2024 (vgl. act. 41 = act. 52 = act. 54; Dispositiv-Ziffer 1 [nachfolgend zitiert als act. 54]) vollumfänglich ab und auferlegte die Entscheidgebühr und die weiteren Kosten der Beschwerdeführerin. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wurden die Gebühr und die weiteren Kosten jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

- 5 -

#### **E. 1.5**

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 30. August 2024 (act. 53 bis act. 56/2-41; Datum Poststempel) innert Frist Beschwerde bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (fortan Kammer) mit den folgenden Rechtsbegehren: "1. In Gutheissung der vorliegenden Beschwerde seien die Ziff. 1., und 3., des Urteils vom 14. August 2024 aufzuheben und C.\_\_\_\_\_ umgehend zur Beschwerdeführerin zurückzuplatzieren. 2. Es sei die KESB zu verpflichten, umgehend für die Aufgleisung einer geeigneten therapeutischen Betreuung C.\_\_\_\_\_'s besorgt zu sein. 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Staatskasse." prozessuale Anträge: "4. Vorliegender Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. 5. Es sei der Beschwerdeführerin rückwirkend zum 20. August 2024 (erste Besprechung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mit der Beschwerdeführerin) die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person der Unterzeichnenden, MLaw X.\_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen." Mit Verfügung vom 3. September 2024 (act. 57) wies die Kammer das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab.

### **E. 1.6**

Hernach teilte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 5. September 2024 (act. 59 und 60/42) mit, dass C.\_\_\_\_\_ seit dem 31. August 2024 in der IPW stationär behandelt werde und ersuchte um Einholung der entsprechenden Dokumente und des Berichts der IPW. Sodann informierte sie mit Eingabe vom

### **E. 1.7**

Schliesslich teilte die Beschwerdeführerin der Kammer mit Eingabe vom 23. September 2024 (act. 65 und 66/43-46) mit, dass sich C.\_\_\_\_\_ am Freitag, 20. September 2024, massiv selbst verletzt habe und deshalb wieder in der IPW sei. Zudem wiederholte sie ihren Antrag auf Rückplatzierung von C.\_\_\_\_\_ zu ihr.

### **E. 1.8**

Die Kammer hat die Akten der KESB (act. 10/1-257, zitiert als KESB-act.) und die vorinstanzlichen Akten (act. 1-50) beigezogen. Da sich die Beschwerde, wie sogleich dargelegt wird, als unbegründet erweist, kann gemäss § 66 Abs. 1 EG KESR (i.V.m. Art. 314b Abs. 1 i.V.m. Art. 450f ZGB) auf das Einholen von Stellungnahmen bei den weiteren Verfahrensbeteiligten verzichtet und ohne Weiterungen entschieden werden. 2. Prozessuales

### **E. 2**

In der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und Art. 310 in Verbindung mit Art. 314b ZGB für C.\_\_\_\_\_ werden die Aufgaben bestätigt und erweitert. Die Beiständin hat demnach folgende Aufgaben: a) Unterstützung von C.\_\_\_\_\_ und den Eltern mit Rat und Tat (bisher), b) die weitere Erziehung und Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ zu überwachen und zu begleiten (bisher), c) in Zusammenarbeit mit den Beteiligten für C.\_\_\_\_\_ schulische, therapeutische und/oder medizinische Massnahmen in die Wege zu leiten und zu begleiten und für die Finanzierung besorgt zu sein (bisher), d) die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den involvierten Fachpersonen sicherzustellen (bisher), e) für die weitere Platzierung von C.\_\_\_\_\_ besorgt zu sein (bisher), f) bei Bedarf den Einsatz einer sozialpädagogischen Familienbegleitung und/oder eines Jugendcoachs zu prüfen, zu installieren und die entsprechende Finanzierung sicherzustellen (neu), g) die angeordnete Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ zu begleiten, zu überwachen und für die Finanzierung besorgt zu sein (neu), h) der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag zu stellen, sobald eine Veränderung der Lebenssituation (Rückkehr in den mütterlichen Haushalt, weitere Platzierung) von C.\_\_\_\_\_ angezeigt erscheint (neu).

### **E. 2.1**

Das Beschwerdeverfahren betreffend eine fürsorgliche Unterbringung eines Kindes richtet sich gemäss Art. 314 Abs. 1 und Art. 314b Abs. 1 ZGB nach den Bestimmungen von Art. 426 ff. ZGB zur fürsorglichen Unterbringung, Art. 450 ff. ZGB zum Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz, §§ 62 ff. EG KESR und subsidiär – sofern die genannten Bestimmungen keine Regelungen enthalten – nach den Regeln des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) und der ZPO (vgl. OGer ZH, PA130002 vom 26. Februar 2013, E. 2).

### **E. 2.2**

Mit Beschluss vom 16. Juli 2024 bestätigte die KESB den Auftrag der Beiständin, in Zusammenarbeit mit den Beteiligten für C.\_\_\_\_\_ schulische, therapeutische und/oder

medizinische Massnahmen in die Wege zu leiten, zu begleiten und für die Finanzierung besorgt zu sein (act. 4, Dispositiv-Ziffer 2c). Insofern beantragt die Mutter mit ihrem zweiten Antrag in der Beschwerde vom 30. August 2024 (vgl. act. 53, S. 2) die Erteilung eines Auftrags bzw. einer Weisung an die Beiständin, den/die diese bereits erhalten hat. Folglich ist auf diesen Antrags Rechtsschutzinteresse (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO) nicht einzutreten. 3. Materielles

- 7 -

### **E. 3**

Die mit Verfügung Nr. 3443 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich vom 5. Juni 2024 für C.\_\_\_\_\_ im Sinne einer subprovisorischen Massnahme angeordnete Verfahrensbeistandschaft nach Art. 314abis ZGB wird bestätigt.

#### **E. 3.1**

Vorinstanzliches Urteil und Kritik der Beschwerdeführerin

##### **E. 3.1.1**

Die Vorinstanz kam im Urteil vom 14. August 2024 wie die KESB nach Würdigung der im Recht liegenden Akten sowie der Ausführungen der Beteiligten zum Schluss, dass im Zeitpunkt von C.\_\_\_\_\_s Einweisung in den H.\_\_\_\_\_ eine spezifische kindesrechtliche Gefährdungslage bestanden habe (act. 54 E. V.2. S. 12 ff.): C.\_\_\_\_\_ sei sich ständig verändernden Lebensverhältnissen ausgesetzt gewesen. Aufgrund des hochstrittigen Familiensystems und der ambivalenten Haltung ihrer Mutter betreffend C.\_\_\_\_\_s Wiederaufnahme nach ihrem Austritt aus der F.\_\_\_\_\_ habe kein sicherer und tragfähiger Rahmen bestanden, in dem C.\_\_\_\_\_ hätte Ruhe finden und sich gesund entwickeln können. Der dreiwöchige Aufenthalt von C.\_\_\_\_\_ bei Familie K.\_\_\_\_\_ vermöge diese Einschätzung nicht zu relativieren. Bezüglich der Angemessenheit der Unterbringung C.\_\_\_\_\_s in der geschlossenen Einrichtung gehe aus den Verfahrensakten und den Ausführungen involvierter Fachpersonen nämlich klar hervor, dass auf freiwilliger Basis erfolgte Aufenthalte C.\_\_\_\_\_s in diversen Institutionen und bei der Familie K.\_\_\_\_\_ nicht ausreichend gewesen seien, um ihr Stabilität und Schutz zu bieten. Der H.\_\_\_\_\_ sei hierfür geeignet, weil die Geschlossenheit der Wohngruppe mit klaren Grenzen und Strukturen C.\_\_\_\_\_ eine intensive Auseinandersetzung mit ihrer aktuellen Krisensituation ermögliche. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin liege für C.\_\_\_\_\_ keine medizinische Indikation vor, die gegen die Eignung des H.\_\_\_\_\_ als Unterbringungsort sprechen würde. Allerdings erscheine der Beginn einer psychotherapeutischen Begleitung von C.\_\_\_\_\_ zur Aufarbeitung des Geschehenen und zur Förderung ihrer Entwicklung dringend angezeigt. Die Therapie könne im H.\_\_\_\_\_ durch externe Fachpersonen sichergestellt werden. In zeitlicher Hinsicht erweise sich die Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ im H.\_\_\_\_\_ im Urteilszeitpunkt noch als angemessen. C.\_\_\_\_\_s Krise im Nachgang der Anhörung vom 7. August 2024 habe verdeutlicht, dass sie selbst in einem geschlossenen und engmaschig geführten Setting schwer führbar sei und weiterhin viel Unterstützung brauche. Ferner komme hinzu, dass der H.\_\_\_\_\_ als Anschlusslösung eine halb-offene Wohngruppe mit klaren Regeln, Strukturen und Abläufen empfehle und aufgrund des hochkomplexen, ambivalenten und strittigen Familiensystems von einem Wohnen bei einem Elternteil abrate. Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit

- 8 - sei jedoch aktenkundig, dass die positive Entwicklung C.\_\_\_\_s im H.\_\_\_\_ massgeblich mit der erfolgten Öffnungsphase zusammenhänge. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die bereits zwei Monate andauernde Unterbringung C.\_\_\_\_s im H.\_\_\_\_ habe die Beiständin zeitnah und laufend zu prüfen, ob eine Anschlusslösung installiert werden müsse.

### E. 3.1.2

Die Kindsmutter bestreitet nicht, dass sie sich kurzzeitig nicht in der Lage gefühlt hatte, C.\_\_\_\_ bei sich aufzunehmen, wie dies denn auch in diversen Berichten festgehalten wurde (vgl. etwa KESB-act. 143/1 S. 1 f.). Sie ist jedoch der Ansicht, dass C.\_\_\_\_ im Zeitpunkt ihrer Einweisung in den H.\_\_\_\_ durch die freiwillige Unterbringung bei Frau K.\_\_\_\_ bestens betreut war und keine Gefährdung des Kindeswohls vorlag. C.\_\_\_\_ habe bereits während ihrer Unterbringung in der F.\_\_\_\_ einen Sinneswandel vollzogen und sei bereit gewesen, an sich zu arbeiten, eine Therapie und die Schule zu besuchen und sich an Regeln zu halten. Nach ihrem Austritt aus der F.\_\_\_\_ habe C.\_\_\_\_ die Schule regelmässig besucht und die Mittagessen jeweils bei ihr eingenommen. Sie hätten C.\_\_\_\_s schulfreie Nachmittage und Wochenenden gemeinsam verbracht, tiefgründige, klärende Gespräche geführt und sich einander wieder angenähert. Sie sei deshalb in der Lage und gewillt gewesen, C.\_\_\_\_ langfristig bei sich aufzunehmen. Eine engmaschige und strukturierte Betreuung – die C.\_\_\_\_ unbestrittenermassen nötig habe – hätte auch in ihrem Haushalt umgesetzt werden können. Dem entsprechend habe sie sich darum bemüht, entsprechende Hilfsangebote aufzugleisen (Psychotherapie C.\_\_\_\_s im KJPD, Familiencoaching, Repetition 2. Sek-Klasse usw.). Von einer fehlenden Tragfähigkeit und Ambivalenz ihrerseits könne nicht die Rede sein. Durch die Intervention der KESB sei C.\_\_\_\_ und ihr jedoch die Möglichkeit genommen worden, ihre Beziehung weiter auszubauen und zu beweisen, dass es klappen könnte. Die Vorinstanz habe die geschilderte Entwicklung verkannt, weil sie sich – wie alle übrigen Stellen vor ihr – lediglich auf die Geschehnisse vor dem 12. Mai 2024 abgestützt habe. Im Gegensatz zu ihrem Haushalt sei der H.\_\_\_\_ zudem kein geeigneter Unterbringungsort und von einem sozialpädagogischen Behandlungserfolg bei C.\_\_\_\_ könne nicht die Rede sein. C.\_\_\_\_ gehe es im H.\_\_\_\_ sehr schlecht. Sie fühle sich allein gelassen, eingesperrt sowie durch die ständigen Kontrollen und das Misstrauen ihr gegenüber

- 9 - stark eingeschüchtert. Sie habe wiederholt Panikattacken erlebt und sich – jüngst am 20. September 2024 – wiederholt selbst verletzt (ritzen, Körperteile gegen Wand schlagen) sowie Suizidabsichten geäussert. Bei C.\_\_\_\_ liege nicht nur ein sozialpädagogisches Defizit vor. Vielmehr lägen Hinweise auf Persönlichkeitsstörungen und eine Borderline-Verdachtsdiagnose vor. Entsprechende psychiatrische Abklärungen seien jedoch nie vorgenommen worden und die dringend benötigte psychologische bzw. psychotherapeutische Unterstützung werde C.\_\_\_\_ verweigert. Das enge Setting im H.\_\_\_\_ mit Eingesperrtsein und sozialer Isolation wirke sich deshalb negativ auf C.\_\_\_\_s Gemütszustand aus und könnte ihre Symptome verschärfen. Schliesslich habe die Beiständin für C.\_\_\_\_ bis heute keine Anschlusslösung gefunden. Anscheinend sei keine Institution bereit, C.\_\_\_\_ mit ihrer Vergangenheit aufzunehmen. Erschwerend komme hinzu, dass in einer neuen Unterkunft Therapiemöglichkeiten vorhanden sein müssten und C.\_\_\_\_ gegenüber einem Aufenthalt in einer halboffenen Wohngruppe äusserst kritisch eingestellt sei. Werde C.\_\_\_\_ nicht zur Mutter zurückplatziert, drohe ihr deshalb ein weiteres Hin und Her zwischen verschiedenen Institutionen.

## **E. 3.2**

### Rechtliche Würdigung

#### **E. 3.2.1**

Die Vorinstanz hat die materiellen Voraussetzungen für die fürsorgerische Unterbringung eines Kindes zutreffend dargelegt (act. 54, S. 10 ff., E. V.1.), weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. Ergänzend ist lediglich anzufügen, dass beim Entscheid über die Unterbringung eines Kindes in einer geschlossenen Einrichtung eine Prognose über die künftige Entwicklung des Kindes vorzunehmen ist, wobei zwangsläufig auf bisherige Ereignisse bzw. Erfahrungen abgestellt werden muss. Da solche Prognosen naturgemäss mit Unsicherheiten verbunden sind, sind sie mit einem Ermessen der entscheidenden Instanz verbunden (BGer 5A\_1003/2017 vom 20. Juni 2018, E. 3.3).

#### **E. 3.2.2**

Die KESB und die Vorinstanz haben mit überzeugenden Begründungen unter Bezugnahme auf die relevanten Aktenstücke und in Auseinandersetzung mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin dargelegt, weshalb im Einweisungszeitpunkt eine Kindeswohlgefährdung bestanden hat, der nur mit C.\_\_\_\_s Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung begegnet werden konnte. Entgegen den

- 10 - Vorbringen der Beschwerdeführerin haben sie im Rahmen ihrer Prognose über die künftigen Entwicklungen nicht nur auf die Geschehnisse vor dem 12. Mai 2024 abgestellt, sondern C.\_\_\_\_s Situation im Einweisungszeitpunkt mit Blick auf die vergangenen Ereignisse ausführlich gewürdigt (vgl. act. 4, S. 6-8., Rzn. 9, 10, 12 und S. 11 f., Rz. 2; act. 54, S. 9, E. 5 und S. 12 f., E. 2.1. f.). Dabei stellten sie zutreffend fest, dass bei C.\_\_\_\_ – nachdem sie kurz zuvor mangels Kooperation aus der F.\_\_\_\_ ausgeschlossen worden war – nicht von einer fundamentalen Verhaltensänderung ausgegangen werden könne (vgl. KESB-act. 143/1). Des Weiteren erwogen sie zutreffend, dass sämtliche bislang für C.\_\_\_\_ freiwillig installierten Unterstützungsmassnahmen (Beistandschaft, zwei Aufenthalte in einer psychiatrischen Klinik und diverse Aufenthalte in anderen Institutionen) nicht wirksam waren, das Familiensystem im Einweisungszeitpunkt immer noch höchst prekär war, sich C.\_\_\_\_ in der Schule aufgrund der Belastungen nicht bzw. kaum integrieren konnte und die Mutter ihre Meinung bezüglich C.\_\_\_\_s Aufnahme in ihren Haushalt ohne nachvollziehbaren Grund kurzfristig änderte, ohne ein Datum für die Wiederaufnahme von C.\_\_\_\_ in ihren Haushalt zu nennen (vgl. KESB-act. 142). Vor diesem Hintergrund drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass C.\_\_\_\_s Kindeswohl im Haushalt der Mutter zum massgeblichen Zeitpunkt gefährdet war und C.\_\_\_\_s Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung richtig war.

#### **E. 3.2.3**

In der Beschwerdeschrift bestreitet die Beschwerdeführerin unter Verweis auf psychische Probleme bzw. einen Borderline-Verdachte die Eignung des H.\_\_\_\_s für C.\_\_\_\_s Unterbringung. Ihrer Meinung nach stellte die KESB bei ihrem Unterbringungsentscheid fälschlicherweise ausschliesslich auf C.\_\_\_\_s sozialpädagogische Defizite ab, ohne Abklärungen bei einer psychologischen Fachperson zu tätigen (vgl. act. 53, S. 15 ff. Rzn. 31-38 und 45). Diese Kritik geht vorliegend jedoch fehl: Die Kinderschutzbehörden haben nur dann ein psychiatrisches Gutachten bei einer Fachperson einzuholen, wenn sie aufgrund ihrer bisherigen Abklärungen vermuten müssen, dass ein Kind psychisch schwer geschädigt ist und deshalb in einer psychiatrischen Klinik unterzubringen ist. Ordnet die

Be- hörde eine Unterbringung hingegen aus anderen Gründen an, kann sie die fall- spezifischen medizinischen Informationen auch aus anderen Quellen gewinnen

- 11 - (BGer 5A\_243/2018 vom 13. Juni 2018, E. 2.2; BGE 131 III 409 E. 4.3). Frau Dr. med. L. \_\_\_\_\_, Ärztin im H. \_\_\_\_\_, hat gegenüber der KESB Anfang Juli 2024 ex- plizit ausgeführt, dass C. \_\_\_\_\_ im H. \_\_\_\_\_ die richtigen erzieherischen Massnah- men erhalte und eine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik trotz (bereits damals erfolgter) Selbstverletzung nicht angezeigt sei (vgl. KESB-act. 218, 214 und 212). Des Weiteren stellte die IPW im April 2024 keine Indikation für eine akutpsychiatrische Behandlung bei C. \_\_\_\_\_ fest (KESB-act. 143/2, S. 2). Darauf durfte sich die KESB bei der Fassung des Beschlusses vom 16. Juli 2024 abstüt- zen (vgl. act. 4, S. 9, Ziff. 14 und S. 12, Ziff. 3).

### **E. 3.2.4**

Die Vorinstanz hielt im Urteil vom 14. August 2024 fest, dass C. \_\_\_\_\_ selbst im geschlossenen und engmaschig geführten Setting des H. \_\_\_\_\_s schwer führbar sei (act. 54, S. 15 f., E. V.2.4). Darauf deuten auch die jüngsten Eingaben der Mutter hin, wonach sich C. \_\_\_\_\_ seit Ende August 2024 im H. \_\_\_\_\_ mehr- fach selbst verletzt habe (vgl. act. 59, act. 61 sowie act. 65 und 66/43-4). Weiter erwog die Vorinstanz aufgrund C. \_\_\_\_\_s schwieriger Führbarkeit, ihrem Bedürfnis nach einer Betreuung mit klaren Regeln, Strukturen und Abläufen sowie des hochkomplexen, ambivalenten und strittigen Familiensystems, dass ihr Kindes- wohl bei einer Rückkehr in den mütterlichen Haushalt ohne etabliertes Netz von flankierenden Massnahmen stark gefährdet wäre. Diese Einschätzung erweist sich auch heute noch als richtig, zumal sich die Mutter aktuell selbst auf den Standpunkt stellt, C. \_\_\_\_\_ benötige eine intensive psychotherapeutische Beglei- tung und Betreuung (act. 65, S. 4, Rz. 9). Der Antrag der Mutter auf Rückplatzie- rung von C. \_\_\_\_\_ in ihren Haushalt ist auch vor diesem Hintergrund derzeit abzu- weisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen. Bei Anwendung von Art. 310 Abs. 1 ZGB kommt eine Aufhebung des Entzugs des Aufenthaltsbestim- mungsrechts bzw. eine Rückplatzierung eines Kindes zu den Eltern nämlich nur dann infrage, wenn es in der elterlichen Obhut wieder so geschützt und gefördert werden kann, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig ist (BGer 5A\_371/2019 vom 24. Juli 2019, E. 2.2; 5A\_1003/2017 vom 20. Juni 2018, E. 3.2. f.; 5A\_188/2013 vom 17. Mai 2013, E. 3). In diesem Zusammenhang sowie mit Blick auf die Verhältnismässigkeit und auf C. \_\_\_\_\_s seit über drei Mo- naten andauernden Aufenthalts im H. \_\_\_\_\_ ist schliesslich anzumerken (vgl.

- 12 - act. 54, S. 16, Ziff. 2.5), dass das geschlossene Setting von der Beiständin lau- fend und zeitnah zu überprüfen und durch die KESB bei einer Veränderung der Verhältnisse allenfalls aufzuheben oder anzupassen ist. Gemäss Schreiben der KESB vom 26. September 2024 (vgl. act. 67 und 68) führt sie aufgrund eines Ent- lassungsgesuchs der Mutter derzeit eine Überprüfung von C. \_\_\_\_\_s Unterbrin- gung im H. \_\_\_\_\_ durch.

### **E. 3.2.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Beschwerde gegen den Beschluss der KESB vom 16. Juli 2024 zu Recht abgewiesen hat. Die vorliegende Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil vom 14. August 2024 erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Eingabe vom 23. September 2024 ihrer Beschwerdeschrift vom 30. August 2024 entsprechend erneut gefordert, dass C. \_\_\_\_\_ in das funktionierende Setting bei ihr entlassen

werde (act. 65 S. 5; ebenso act. 68). Es ist folglich davon auszugehen, dass sie am Antrag auf Umplatzierung von C.\_\_\_\_\_ in die IPW (Eingabe vom 12. September 2024, act. 61) nicht mehr festhält. Dementsprechend ist der Antrag der Beschwerdeführerin auf vorsorgliche Umplatzierung von C.\_\_\_\_\_ in die IPW bzw. in eine andere geeignete psychiatrische Institution abzuschreiben.

4. Unentgeltliche Rechtspflege Die Beschwerdeführerin verlangt die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 117 ff. ZPO (vgl. act. 53, S. 2, 5. Antrag). Mit Beschwerdeschrift vom 30. August 2024 (vgl. act. 53, S. 28 ff.) hat sie ihre prekäre finanzielle Situation glaubhaft dargelegt. Die vorliegende Beschwerde ist mit Blick auf die klare Kindeswohlgefährdung von C.\_\_\_\_\_ im mütterlichen Haushalt zwar unbegründet, jedoch in Anbetracht des dynamischen Konfliktgeschehens und der komplexen Situation in Bezug auf C.\_\_\_\_\_s Unterbringung noch nicht aussichtslos. So sind angesichts der Bedeutung der im Prozess stehenden Rechtsgüter an die Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (OGer ZH, PQ180049-O vom 9. November 2018, E.III.2). Folglich ist der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege unter Hinweis auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO zu bewilligen und Rechtsanwältin MLaw X.\_\_\_\_\_ als

- 13 - unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin wird der Kammer noch eine Aufstellung über ihre Auslagen und Bemühungen einzureichen haben. Eine Entschädigung kann daher noch nicht zugesprochen werden und ist deshalb einem separaten Beschluss vorzubehalten.

5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### **E. 4**

Die Ernennung von Frau Rechtsanwältin lic. iur Y.\_\_\_\_\_ zur Verfahrensbeiständin von C.\_\_\_\_\_ wird bestätigt. Die Verfahrensbeiständin

- 4 - wird mit der Aufgabe betraut, die Interessen von C.\_\_\_\_\_ im Verfahren betreffend Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht und Anordnung weiterer Kinderschutzmassnahmen unter Einschluss allfälliger Rechtsmittel zu wahren und zu vertreten. Der Stundenansatz wird auf Fr. 220.- festgelegt.

#### **E. 5**

Frau Rechtsanwältin lic. iur Y.\_\_\_\_\_ wird ersucht, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich nach rechtskräftigem Abschluss des vorliegenden Verfahrens eine Aufstellung ihrer Bemühungen samt Honorarnote einzureichen.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin unterliegt vollumfänglich. Dementsprechend sind ihr die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen (vgl. Art. 106 ZPO), jedoch zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Höhe der Entscheidgebühr ist auf Fr. 1'000.- festzulegen (§ 40 EG KESR i.V.m. Art. 96 ZPO sowie § 12 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG). Kosten für die Vertretung des Kindes sind im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine angefallen.

#### **E. 5.2**

Parteientschädigungen sind bei diesem Ausgang des Verfahrens keine zuzusprechen: Der Beschwerdeführerin nicht infolge des Unterliegens, den Verfahrensbeteiligten nicht, da ihnen im vorliegenden Verfahren keine Aufwendungen entstanden sind, die zu

entschädigen wären. Es wird beschlossen:

**E. 6**

Die Leitung des Jugendheims H.\_\_\_\_\_ wird eingeladen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag zu stellen, falls eine Rückkehr von C.\_\_\_\_\_ in den mütterlichen Haushalt verantwortet werden kann oder eine Umplatzierung anzuordnen ist.

**E. 7**

[Verweis auf URV-Verfahren]

**E. 8**

[Gebühren/-auflage]

**E. 9**

[Mitteilungssatz]

**E. 10**

[Rechtsmittelbelehrung]"

**E. 12**

September 2024 (act. 61) darüber, dass C.\_\_\_\_\_ am 11. September 2024 wieder in den H.\_\_\_\_\_ zurückgeführt worden sei, und stellte die folgenden Anträge: "1. Es sei die weitere Verfahrensbeteiligte 2, C.\_\_\_\_\_, umgehend in die Integrierte Psychiatrie Winterthur (IPW), resp. bei deren Überbelegung in eine andere geeignete psychiatrische Institution, zurückzuplatzieren. 2. Es sei vorgängigem Antrag Ziff. 1 superprovisorisch, ohne vorherige Anhörung der weiteren Verfahrensbeteiligten bzw. der KESB Stadt Zürich, zu entsprechen. 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zulasten der Staatskasse."

- 6 - Mit Verfügung vom 13. September 2024 trat die Kammer auf dieses Gesuch um superprovisorische Umplatzierung von C.\_\_\_\_\_ nicht ein (act. 62).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.